



Stadtrat am 19.12.2017		öffentlich		
Nr. 17 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/728/2017		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		20.11.2017
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	19.12.2017		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

**Marktplatzumgestaltung im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK)
hier: Ausführungsplanung**

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Ausführungsplanung mit Stand 13.11.2017 als Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme Marktplatzumgestaltung.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.03.2016, Vorlagen-Nr. FB 3/394/2016/1, entschieden, dass die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen aufgrund der Planungsvariante A-Komplettausstattung erfolgen soll.

Bei der Umgestaltung des Marktplatzes handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme gem. § 8 KAG NW. Die beschlossene Ausführungsplanung der Planungsvariante A-Komplettausstattung stellt somit gleichzeitig auch das sogenannte „Bauprogramm“ in beitragsrechtlicher Hinsicht dar.

Während der Bauausführung sind kleinere Abweichungen vom ursprünglich beschlossenen Bauprogramm entstanden. So wurden beim taktilen Bodenplattensystem, welches den zentralen Marktplatzbereich umgibt, die ursprünglich geplanten Ausläufer in die benachbarten Straßen nicht hergestellt. Das taktile System endet nun jeweils mit den quadratischen Eck-Bodenplatten.

Des Weiteren wurde die Pflasterung im Einmündungsbereich der Langenbrückenstraße nicht wie geplant ausgeführt, sondern sie endet auf der Grenze zwischen den Grundstücken Markt 1 und Langenbrückenstr. 17 und quert von dort aus die Langenbrückenstraße im rechtem Winkel bis zur gegenüberliegenden Gebäudewand.

Durch die beschriebenen Änderungen ist das am 17.03.2016 beschlossene Bauprogramm im beitragsrechtlichen Sinne nicht eingehalten worden. Es muss daher ein aktualisiertes Bauprogramm beschlossen werden. Die Verwaltung hat das Büro SAL gebeten, einen entsprechend abgeänderten Plan zu erstellen.

In den Plan mit eingeflossen sind die Vermessungsdaten der Firma Benning.

Gemäß Zuständigkeitsordnung ist grundsätzlich der BVBU für den Beschluss von Bauprogrammen zuständig. Das Bauprogramm Marktplatz wurde jedoch durch den Rat beschlossen und kann nach laufender Rechtsprechung des OVG NW aufgrund des hierarchischen Überordnungsverhältnisses von Rat und Ausschüssen nur durch diesen wieder geändert werden.

Das überarbeitete Bauprogramm ist in verkleinerter Form als Anlage beigefügt. Es ist zusätzlich im Ratsinformationssystem in Originalgröße verfügbar.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Erhebung von Ausbaubeiträgen nach § 8 KAG NW.